

Aus dem Ortsgemeinderat

Am 02.02.2017 fand in Feusdorf, im Bürgerhaus, unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Franz-Josef Hilgers eine öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Feusdorf statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

Ausbau und Sanierung des Wirtschaftsweges "Im Maychen" - Grundsatzbeschluss und Planungsauftrag

Sachverhalt:

Auf Grund des sehr desolaten Zustandes des o.a. Wirtschaftsweges wurde seitens der Verwaltung in Rücksprache mit dem Ortsbürgermeister eine Meldung zur Förderung beim „Dienstleistungszentrum ländlicher Raum“ DLR eingereicht. Entsprechend der Regularien wurde der gemeldete Weg am 15.11.2016 von Vertretern der Landwirtschaftskammer sowie des DLR im Beisein der Verwaltung und des Ortsbürgermeisters in Augenschein genommen. Hier wurde festgestellt, dass der Weg dem gemarkungsübergreifenden Wegekonzept des Landes RLP entspricht, so dass grundsätzlich eine Förderung in Aussicht gestellt werden kann. Ob der Weg tatsächlich gefördert wird, entscheidet sich erst, wenn alle Anträge vorliegen. Das DLR wird die Wege nach einem festgelegten Schlüssel bewerten und die Wege mit der landesweit höchsten Punktzahl mit voraussichtlich 65 % fördern. Vorgesehen ist ein Hocheinbau in Asphalt, wobei eine zukunftsweisende Fahrbahnbreite von 4,00 m anzustreben ist.

Zur Vorlage eines Förderantrages bedarf es aber einer Entwurfsplanung und eines Fachbeitrages Naturschutz (weil zusätzliche Flächen versiegelt werden). Hierzu müssen entsprechende Fachbüros beauftragt werden.

Beschluss:

Nach sehr eingehender Diskussion begrüßt der Ortsgemeinderat die in Aussicht gestellte Förderung und beschließt vom Grundsatz her, die Wegebaumaßnahme umsetzen zu wollen. Hierzu wird der Ortsbürgermeister ermächtigt, den erforderlichen Planungsauftrag im Rahmen der HOAI in zwei Teilabschnitten an ein leistungsfähiges Planungsbüro zu vergeben. Parallel dazu soll der „Fachbeitrag Naturschutz“ erarbeitet werden, da der Antrag nur vollständig bearbeitet wird. Soweit erforderlich, ist die kommende Winterperiode dazu zu nutzen, um Baum- und Heckenbestand entsprechend zurück zu schneiden. Des Weiteren wird der Ortsbürgermeister ermächtigt die ggf. erforderlichen Flächen für die Wegeverbreiterung als Grunddienstbarkeit mit den Anliegern abzustimmen. Eine Vermessung von Teilflächen wird aus Kostengründen vom DLR nicht gefördert und müsste von der Ortsgemeinde gezahlt werden. Spätestens zur Auftragsvergabe wird sich der Ortsgemeinderat wieder mit dem Thema befassen.

Erneuerung des Bodenbelages im Saal des DGH - Auftragsvergabe

Sachverhalt:

Die vorgesehene Baumaßnahme wurde durch die Verwaltung im Zuge des Kommunalen Investitionspaketes 3.0 „KI 3.0“ beim Land angemeldet. Mit Bescheid vom 27.10.2016 wird eine 90% Förderung bis max. 18.810 € bewilligt. Voraussetzung hierfür ist der Abschluss eines Bauvertrages bis spätestens 31.03.2017. Nach Eingang des Förderbescheides wurden die erforderlichen Bauleistungen nochmals im Detail mit der Ortsgemeinde abgestimmt und anschließend beschränkt ausgeschrieben. Die Bieterliste hierzu wurde vorab mit dem Ortsbürgermeister abgestimmt. Insgesamt wurden 9 einheimische Firmen am Verfahren beteiligt. Die Submission (Angebotseröffnung) fand am 26.01.2017 bei der Verwaltung in Jünkerath statt. Insgesamt haben sich 4 Firmen an der Ausschreibung beteiligt. Nach Auswertung der Angebote stellt sich das Ergebnis wie folgt dar:

Lfd. Nr.	Name des Bieters	Angebotssumme	Festgestellte Summe	Bemerkungen/ Nebenangebote
1	Bieter 1	9.790,13 €	Angebot unvollständig	Los 1 Estrich
2	Bieter 2	12.369,46 €	12.369,46 €	Los 1 Estrich
3	Bieter 3	13.686,79 €	13.321,22 €	Los 1 Estrich
4	Bieter 4	12.151,21 €	12.151,21 €	Los 1 Estrich
5	Bieter 1	11.639,39 €	10.015,04 €	Los 2 Bodenbelag
6	Bieter 2	9.803,93 €	9.803,93 €	Los 2 Bodenbelag
7	Bieter 3	13.101,54 €	13.101,54 €	Los 2 Bodenbelag
8	Bieter 4	12.490,87 €	12.490,87 €	Los 2 Bodenbelag

Beschluss:

In Kenntnis des Ausschreibungsergebnisses beschließt der Ortsgemeinderat die Aufträge wie folgt zu vergeben:

Der Auftrag für Los 1, Estricharbeiten, geht an den wirtschaftlichsten Bieter, Firma Rosenberger, Lissendorf, auf Grundlage der Einheitspreise des Angebotes vom 26.01.2017, welches mit 12.151,21 € schließt.

Der Auftrag für Los 2, Bodenbelagsarbeiten geht an den wirtschaftlichsten Bieter, Firma TVW Raumdekor, Großlittgen, auf Grundlage der Einheitspreise des Angebotes vom 09.01.2017, welches mit 9.803,93 € schließt.

Wie ausgeschrieben sollen die Arbeiten in der Zeit vom 01.04. – 31.05.2017 durchgeführt werden. Der Ortsbürgermeister wird beauftragt, wie im Förderbescheid gefordert, auf die Förderung durch Land und Bund an geeigneter Stelle im Gebäude dauerhaft hinzuweisen.

Erschließung eines Stichweges der Escher Straße - Grundsatzbeschluss und Auftragsvergabe an ein Planungsbüro

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtete dem Ortsgemeinderat von der Notwendigkeit, die Fahrbahn des Stichweges Richtung Feuerwehrhaus zu asphaltieren. Die Fahrbahn ist nur mineralisch befestigt, sodass eine geordnete Entwässerung nicht besteht. Außerdem ist die Unterhaltung der mineralischen Oberflächen kostenintensiv und es besteht eine latente Unfallgefahr, insbesondere für Fußgänger. Die Straßenbeleuchtungsanlage ist vorhanden und muss nicht erneuert werden.

Da der ca. 60 m lange Stichweg der Escher Straße (Parzelle 124/22) noch nicht erstmalig hergestellt wurde, erkennt der Gemeinderat die Notwendigkeit der erstmaligen Herstellung. Im ersten Schritt ist die Ausarbeitung einer Entwurfsplanung erforderlich, welche anschließend in einer Einwohnerversammlung vorgestellt werden soll.

Beschluss:

Nach sehr eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat, die Stichstraße Flur 1, Parzelle 124/22, beginnend an der K 69, auf ca. 60 m bis zur Parzelle Flur 1, Nr. 124/20 zu erschließen. Hierzu wird das Ingenieurbüro Linscheidt mit der Erarbeitung der Entwurfsplanung auf Grundlage der HOAI gem. vorliegendem Angebot vom 24.06.2016 beauftragt. Wenn die Entwurfsplanung vorliegt, soll die Maßnahme zeitnah in einer Anwohnerversammlung vorgestellt werden.

Nach Abstimmung der Entwurfsplanung mit den Anwohnern und der betroffenen Versorgungsunternehmen soll auch die Ausführungsplanung samt Ausschreibung und Bauleitung

an das Ingenieurbüro Linscheidt vergeben werden. Hierzu wird der Ortsbürgermeister ermächtigt, einen entsprechenden Ingenieurvertrag abzuschließen, sofern die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen.

Anschaffung eines neuen Schneepfluges für den Gemeinde-Truc - Unabweisbarkeit der Ausgabe

Sachverhalt:

Der Vorsitzende unterrichtet den Ortsgemeinderat über die Notwendigkeit der Anschaffung eines neuen Schneepflug-Schildes für den Gemeinde-Truc, da das bisherige Räumschild gebrochen und irreparabel ist.

Ein entsprechendes Angebot für die Anschaffung eines neuen Räumschildes mit einer Angebotssumme von 1.850 € incl. 19 % MwSt. liegt bereits vor.

Die Anschaffung ist bereits mit der Kommunalaufsicht abgestimmt.

Die Finanzierung erfolgt über den Haushaltsplan.

Beschluss:

Nach sehr eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat, den Auftrag zur Lieferung eines neuen Schneepflug-Räumschildes auf der Grundlage des vorliegenden Angebotes, welches mit einer Angebotssumme von 1.850 € incl. 19 % MwSt. schließt, zu vergeben.

Die Finanzierung erfolgt über den Haushaltsplan.

Erschließung der Gemeindestraße "Auf dem Faller" - Grundsatzbeschluss und Auftragsvergabe an ein Planungsbüro

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtete dem Ortsgemeinderat von der Notwendigkeit, die Gemeindestraße „Auf dem Faller“ erstmalig zu erschließen. Die Fahrbahn ist zurzeit nur in einer Breite von ca. 3,00 m asphaltiert und besitzt keine Entwässerungseinrichtungen. Vorgesehen ist die Ergänzung der Entwässerungseinrichtung, bestehend aus Rinne und Bordstein sowie eine Verbreiterung auf ca. 3,50 m zzgl. befahrbarer Bankette. Soweit möglich, soll der vorhandene Straßenaufbau weiter genutzt werden. Die Straßenbeleuchtungsanlage ist vorhanden und muss nicht erneuert werden.

Da die ca. 420 m lange Gemeindestraße noch nicht erstmalig hergestellt wurde, erkennt der Gemeinderat die Notwendigkeit der erstmaligen Herstellung. Im ersten Schritt ist die Ausarbeitung einer Entwurfsplanung erforderlich, welche anschließend in einer Einwohnerversammlung vorgestellt werden soll.

Beschluss:

Nach sehr eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat, die Gemeindestraße „Auf dem Faller“, Parzellen Flur 2, Nr.: 84/4 und 84/5 (teilweise), beginnend am Wirtschaftsweg Parzelle Flur 1, Nr.: 142 auf ca. 420 m Richtung Norden bis ca. 20 m vor die Gemarkungsgrenze zu erschließen. Hierzu wird das Ingenieurbüro Linscheidt mit der Erarbeitung der Entwurfsplanung auf Grundlage der HOAI gemäß vorliegendem Angebot vom 24.06.2016 beauftragt. Wenn die Entwurfsplanung vorliegt, soll die Maßnahme zeitnah in einer Anwohnerversammlung vorgestellt werden.

Nach Abstimmung der Entwurfsplanung mit den Anwohnern und der betroffenen Versorgungsunternehmen soll auch die Ausführungsplanung samt Ausschreibung und Bauleitung an das Ingenieurbüro Linscheidt vergeben werden. Hierzu wird der Ortsbürgermeister ermächtigt, einen entsprechenden Ingenieurvertrag abzuschließen, sofern die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen.

Projektaufruf "Aktive Dorfnetzte"

Sachverhalt:

Der Landkreis Vulkaneifel möchte in Kooperation mit den Ortsgemeinden/Verbandsgemeinden die Initiative „Aktive Dorfnetze“ umsetzen und hat sich um eine Förderung bei der Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft beworben und mittlerweile eine Bewilligung erhalten. Nähere Erläuterungen zu diesem Thema wird die Projektmanagerin Anja Saupe von der Kreisverwaltung Vulkaneifel in der nächsten Ortsbürgermeisterdienstbesprechung geben.

Der Vorsitzende erläuterte dem OGR die Projekteidee und denkbare Umsetzungsmöglichkeiten. Die Arbeitsschritte, die vom Institut für angewandtes Stoffstrommanagement IfaS erarbeitet wurden, wurden dem OGR vorgestellt.

Beschluss:

Nach sehr eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat an der Verwirklichung des Projektes mitzuarbeiten

Landeswettbewerb 2017/2018 "Unser Dorf hat Zukunft"

Sachverhalt:

Die Landesregierung hat den Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft 2017/2018“ ausgeschrieben.

Der Wettbewerb ist wie bisher in zwei Klassen eingeteilt:

- In der Hauptklasse sind die Ortsgemeinden und die Gemeindeteile zusammengefasst, die sich zum ersten Mal am Wettbewerb beteiligen und in früheren Wettbewerben noch nicht im Gebietsentscheid waren.
- In der Sonderklasse sind die Gemeinden und Gemeindeteile zusammengefasst, die in den früheren Jahren bereits im Gebietsentscheid waren.

Die Anmeldefrist endet am 17.03.2017. Bis dahin müssen die Bewerbungsunterlagen bei der Kreisverwaltung eingereicht sein.

Für die Teilnahme am Wettbewerb bedarf es einer Beschlussfassung durch den Gemeinderat. Für die Landesentscheide 2017 und 2018 ist von den Wettbewerbsteilnehmern ein kurzer schriftlicher Bericht (max. fünf DIN-A4 Seiten) mit folgenden Angaben zu erstellen und dem Ministerium des Innern und für Sport spätestens vier Wochen vor Beginn der Ortsbesichtigungen zuzuteilen:

1. Allgemeine Strukturdaten (z.B. Einwohnerzahl, Alters- und Beschäftigungsstruktur), Planungen, Konzepte und wirtschaftliche Initiativen.
2. Bürgerschaftliches Engagement und soziale und kulturelle Aktivitäten
3. Baugestaltung und –entwicklung
4. Grüngestaltung / Das Dorf in der Landschaft.

Beschluss:

Nach sehr eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat, am Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft 2017/2018“ nicht teilzunehmen

Spende(n) zu Gunsten der Ortsgemeinde Feusdorf - Genehmigung nach § 94 Abs. 3 Satz 5 Gemeindeordnung

Sachverhalt:

Mit dem Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.12.2007 hat der Landesgesetzgeber die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im § 94 Absatz 3 der Gemeindeordnung (GemO) geregelt.

Durch die Änderung von § 24 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 06. April 2010 findet § 94 Abs. 3 GemO erst dann Anwendung, wenn das Angebot der Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100 Euro übersteigt; dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.

Nach § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO obliegt dem Rat die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.

Dabei ist nach den Handlungsempfehlungen des Ministeriums des Innern und für Sport vom 18.06.2008 zur Wahrung des Transparenzgebotes eine Behandlung der Angelegenheit in öffentlicher Sitzung vorzunehmen, wobei in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden kann, wenn der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat genehmigt die Annahme der in der Anlage aufgeführten Spende(n).